

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Storymaker Agentur für Public Relations GmbH

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") finden für sämtliche von uns, der Storymaker Agentur für Public Relations GmbH, Derendinger Straße 50, 72072 Tübingen gegenüber Ihnen als Kunden („Kunde“) erbrachten Dienst- und/oder Werkleistungen, Anwendung.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn wir haben deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir eine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind mangels anderweitiger Vereinbarung kostenlos.
- (2) Soweit im Angebot nicht anderweitig geregelt, halten wir uns an unsere Angebote für die Dauer von 6 Wochen ab dem Datum des Angebotes gebunden.
- (3) Wir behalten uns das Eigentum und/oder sämtliche Nutzungsrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot zur Verfügung gestellten Konzepte, Präsentationen und sonstige Unterlagen vor. Der Kunde darf diese Unterlagen und Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, nutzen lassen oder vervielfältigen.

### § 3 Leistungen, Leistungsänderungen

- (1) Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen sowie die konkrete Leistungsbeschreibung ergeben sich aus dem Angebot.
- (2) Vereinbaren wir mit dem Kunden einen Jahresetat, dem verschiedene Leistungen zugrunde liegen, sind diese Leistungen im Etatezeitraum verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als optionale Leistungen oder Wahlleistungen ausgewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die dem Jahresetat zugrundeliegenden verbindlichen Leistungen abzurufen. Bei sich abzeichnenden Abweichungen (Über- oder Unterschreitung des Jahresetats) informieren sich die Parteien frühzeitig gegenseitig.
- (3) Ein Drehtag bei Videoproduktionen umfasst (inkl. An- und Abfahrt und Mittagspause) zehn Stunden. Überstunden werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Wir sind berechtigt, bei der Erbringung unserer Leistungen Dritte (z.B. freiberufliche Redakteure) als Unterauftragnehmer heranzuziehen.
- (5) In Absprache mit dem Kunden können wir Dritte auch im Namen und auf Rechnung des Kunden zur Erbringung von Leistungen heranziehen. Entsprechende Verträge mit dem Dritten sind durch den Kunden zu verhandeln und abzuschließen.
- (6) Änderungen der vereinbarten Leistungen, insbesondere der dem Jahresetat zugrundeliegenden verbindlichen Leistungen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Eine Vereinbarung über eine Leistungsänderung hat die sich aus der Änderung ergebenden erforderlichen Anpassungen der Vergütung, der Lieferzeit, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und sonstiger relevanter Bedingungen dieses Vertrags zu berücksichtigen. Die Änderung wird erst wirksam, wenn beide Parteien eine entsprechende Änderungsvereinbarung geschlossen haben.
- (7) Wünscht der Kunde die Prüfung der Durchführbarkeit bzw. Umsetzung einer Leistungsänderung durch uns, sind wir berechtigt, den Aufwand für eine solche Prüfung dem Kunden zu den vereinbarten, oder mangels Vereinbarung zu unseren aktuellen Stundensätzen, gesondert in Rechnung zu stellen. Sofern eine vom Kunden gewünschte Prüfung Auswirkungen auf die vereinbarte Leistungszeit hat, werden wir dies dem Kunden mitteilen. Wir sind in diesem Fall

berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Prüfung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

## **§ 4 Zusammenarbeit, Ansprechpartner, Mitwirkungspflichten; Datenschutz und Datensicherung; Archivierung**

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, teilt sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mit. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- (2) Die Parteien können einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter benennen, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Auftragsabwicklung. Er hat uns insbesondere sämtliche Beistellungen gemäß § 5 Abs. 1 sowie sonstige Unterlagen, Daten, Informationen, und Kontakte, die für die Leistungserfüllung notwendig sind, fristgerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (4) Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarung auf seine Kosten vor.
- (5) Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungshandlungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich Obliegenheiten dar. Einen etwaigen Mehraufwand durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungspflichten können wir zu den vereinbarten, oder mangels Vereinbarung zu unseren aktuellen Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen. Unsere weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (6) Wir speichern die Daten des Kunden entsprechend den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Für die Sicherung seiner Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.
- (7) Videoproduktionen werden zwei Monate lang nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum ist verbindlich) von uns kostenfrei für etwaige Änderungen gespeichert. Danach werden nur die fertigen Schnitt-Dateien für weitere vier Monate kostenfrei gespeichert. Der Kunde kann gegen Gebühr jederzeit eine weitergehende Speicherung des Gesamtprojekts mit uns vereinbaren. Falls kein Speicherauftrag vorliegt, sind wir berechtigt, das Rohmaterial nach einem halben Jahr zu löschen.

## **§ 5 Beistellungen durch den Kunden**

- (1) Sofern uns der Kunde Videos, Musikstücke, Texte, Bilder, Logos, Zeichnungen, Daten, Vorlagen, Dokumente etc. („Beistellungen“) zur Verwendung bei der Durchführung unserer Leistungen überlässt, versichert er, dass diese Beistellungen frei von Mängeln sind und keine Rechte Dritter, einschlägigen Gesetze oder Vorschriften oder Bestimmungen dieser AGB verletzen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist der Kunde für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Verwertungsgesellschaften (wie beispielsweise der GEMA oder VG-Wort), insbesondere etwaiger Meldepflichten, der Einholung entsprechender Einwilligungen sowie der Abführung von Gebühren im Hinblick auf seine Beistellungen selbst verantwortlich.
- (3) Die geistigen Eigentumsrechte an den Beistellungen des Kunden verbleiben beim Kunden oder seinen Lizenzgebern. Der Kunde räumt uns hiermit (oder verschafft uns über die jeweiligen Inhaber der geistigen Eigentumsrechte) ein nicht-übertragbares, nicht-ausschließliches, weltweites, lizenzgebührenfreies Nutzungsrecht an den Beistellungen des Kunden für die Vertragsdauer zum Zwecke der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein.

## § 6 Lieferzeit

- (1) Lieferfristen oder Liefertermine werden im Angebot angegeben.
- (2) Mangels anderweitiger Abrede beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übermittlung unserer Leistungen an den Kunden zwecks Freigabe durch den Kunden.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- (4) Wir werden dem Kunden Leistungsverzögerungen unverzüglich nach unserer Kenntnis hiervon anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. Streik oder Aussperrung in Drittbetrieben oder in unserem Betrieb (in letzterem Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder andere unverschuldete Umstände (nachfolgend „höhere Gewalt“) oder Umständen im Einflussbereich des Kunden, z.B. aufgrund von Änderungswünschen des Kunden, nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungshandlungen und/oder Verzögerungen durch dem Kunden oder ihm zuzurechnende Dritte etc., haben wir nicht zu vertreten und berechtigen uns, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Unsere weitergehenden (gesetzlichen) Ansprüche oder Rechte, insbesondere aus Annahmeverzug des Kunden, bleiben unberührt.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die uns der Kunde nach Eintritt des Lieferverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Falle des Lieferverzugs oder der Unmöglichkeit gelten die Bestimmungen des § 11.

## § 7 Freigaben und Abnahme unserer Leistungen

- (1) Vor einer Veröffentlichung oder Vervielfältigung werden wir die von uns geschuldete Leistung oder Lieferung an den Kunden zur Prüfung und Freigabe durch den Kunden übermitteln. Der Kunde hat unsere Leistung unverzüglich schriftlich frei zu geben. Eine E-Mail genügt der Schriftform. Bis zur Freigabe durch den Kunden sind wir zur weiteren Folgeleistungen nicht verpflichtet.
- (2) Im Falle von Videoproduktionen legen wir dem Kunden im Rahmen der Vorproduktion zunächst das Storyboard zur Freigabe vor. Das freigegebene Storyboard bildet die Grundlage der weiteren Produktion. Im Rahmen der Postproduktion legen wir dem Kunden eine Fassung ohne finale Sound- und Farbkorrektur zur Freigabe vor. Abs. 1 gilt hierfür entsprechend.
- (3) Soweit wir einen bestimmten Arbeitserfolg („Werkleistung“) schulden, hat der Kunde unsere Leistung nach Meldung der Fertigstellung und Zugänglichmachen durch uns abzunehmen. Erachtet der Kunde die erbrachten Werkleistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er uns seine Beanstandungen binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Werkleistungen mitzuteilen. Erhebt der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist keine Beanstandungen, gilt die Abnahme als stillschweigend erteilt. Wir werden den Kunden mit der Meldung der Fertigstellung auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

## § 8 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Vergütung unserer Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Ist eine Vergütung nicht bestimmt, gelten unsere zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten.
- (2) Die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung versteht sich ausschließlich Reisekosten, Kosten für Verpackung und Versand, Bank- und Transaktionskosten und etwa anfallender Fremdkosten (soweit diese nicht von dem Dritten dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden). Zu den Fremdkosten zählen auch Gebühren von Verwertungsgesellschaften, soweit diese bei uns erhoben werden oder wir diese für den Kunden abführen. Bei Videoproduktionen werden mangels anderweitiger Vereinbarungen etwaig anfallende Kosten für Drehgenehmigungen, Location-Miete, Parkgebühren, Eintritte, Akkreditierung und sonstige drehbedingte Fremdkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Beauftragen wir in Abstimmung mit dem Kunden und für diesen Dritte, deren Kosten wir dem Kunden direkt weiterberechnen, sind wir berechtigt, gegenüber dem Kunden eine so genannte „Handling Fee“ in Höhe von 10% der Nettovergütung des Dritten zu erheben.

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (5) Mangels anderweitiger Vereinbarung stellen wir unsere Vergütung nach Leistungserbringung monatlich, bei Werkleistungen mit deren Abnahme in Rechnung.
- (6) Pauschal vereinbarte Vergütungen („Retainer“) für Projekt- und Kommunikationsmanagement rechnen wir zu Beginn des Kalendermonats im Voraus ab.
- (7) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Vergütung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- (8) Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Ferner können wir dem Kunden eine Pauschale in Höhe von 40 Euro berechnen. Wir behalten uns die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines weiteren Schadens vor. Die Pauschale nach Satz 2 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Etwaige Ansprüche auf Fälligkeitszinsen insbesondere bei Werkleistungen nach § 641 Abs. 4 BGB sowie gegenüber Kaufleuten nach § 353 HGB bleiben unberührt.
- (9) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

## **§ 9 Nutzungsrechte, Werbung**

- (1) Wir räumen dem Kunden die für den jeweiligen konkreten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den für den Kunden erstellten Endfassungen unserer Arbeitsergebnisse ein. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Ferner sind die Nutzungsrechte auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Nutzungsrechte beinhalten nicht das Recht zur Weiterübertragung an Dritte. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit uns.
- (2) Die vorgenannten Nutzungsrechte an den Endfassungen unserer Arbeitsergebnisse gehen erst mit vollständiger Zahlung unserer Leistung auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung dulden wir eine Nutzung durch den Kunden widerruflich. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, endet unsere Duldung der Nutzung automatisch.
- (3) Unsere Entwürfe und Endfassungen unserer Arbeitsergebnisse dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder verändert, noch ganz oder in Teilen nachgeahmt werden. Wir sind nicht verpflichtet, Rohdaten bzw. Rohmaterial („Rohdaten“) von Videoproduktionen oder Druckvorlagen an den Kunden herauszugeben. Geben wir Rohdaten heraus, bleiben die Nutzungsrechte daran bei uns. Die Weitergabe der Rohdaten an Dritte, sowie jede Änderung bzw. Weiterbearbeitung der Rohdaten bedarf unserer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Unsere dem Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit mitgeteilten oder zur Kenntnis gelangten Presseadressen (insbesondere: Kontaktpersonen, E-Mail Adressen, Anschriften, Telefon- und/oder Telefaxnummer) dürfen vom Kunden ausschließlich mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, während der Zeit der Zusammenarbeit und nur soweit für diese erforderlich, genutzt werden. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch auf sonstige Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Wir haben das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.
- (6) Wir dürfen den Kunde auf unserer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und eine Pressemitteilung über den Auftrag mit dem Kunden herausgeben. Eine Pressemitteilung werden wir vor der Veröffentlichung mit dem Kunden abstimmen. Wir sind berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse für Eigenwerbung zu nutzen.

## **§ 10 Mängelrechte bei Werkleistungen**

- (1) Soweit wir einen bestimmten Arbeitserfolg („Werkleistung“) schulden, gelten für die Mängelrechte des Kunden die nachfolgenden Regelungen dieses Paragraphen.

- (2) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt hat. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (3) Wir haften nicht für Mängel, soweit
  - (a) der Kunde Änderungen an der von uns erbrachten Werkleistung vorgenommen hat,
  - (b) eine Beistellung des Kunden mangelhaft war,es sei denn, dass diese Änderung oder Beistellung ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels war.
- (4) Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel der Werkleistung gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), können wir den Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Werkleistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belasten, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Rücktritt oder Minderung zu verlangen bzw. den Mangel selbst zu beseitigen. Für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 11.
- (6) Die Verjährungsfrist für alle Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme durch den Kunden. Bei einer Haftung für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Garantien (§ 639 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Absatz 6 gilt entsprechend für die Verjährung sonstiger Ansprüche des Kunden gleich welcher Art gegenüber uns, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfrist sonstiger Ansprüche gemäß Satz 1 beginnt abweichend von Absatz 6 mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **§ 11 Haftung**

- (2) Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unter Buchst. (a) und (b):
  - (a) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
  - (b) Die sich aus Buchst. (a) ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit (§ 639 BGB) übernommen haben, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 12 Stornierung von Leistungen; Verschieben von Drehtagen**

- (1) Im Falle einer vorzeitigen Kündigung („Stornierung“) von vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Presseterminen, Pressekonferenzen und sonstigen Medien-Events durch den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt Folgendes:

- (a) Mangels anderweitiger Abrede sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Allerdings reduziert sich diese um die Aufwendungen, die wir erspart haben, weil wir die Leistung nicht durchführen müssen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, reduziert sich die vereinbarte netto-Vergütung pauschal auf 50% bei einer Stornierung bis zu zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, auf 80% bei einer Stornierung bis zu fünf Arbeitstage vor dem Veranstaltungstermin und auf 100% bei einer späteren Stornierung.
  - (b) Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass überhaupt kein(e) oder ein(e) niedrigere Vergütung oder Aufwendungsersatz geschuldet ist, als die von uns geforderte Pauschale.
  - (c) Wir behalten uns vor, anstelle der vorstehend aufgeführten Pauschalen eine höhere Vergütung zu fordern, soweit wir gegenüber dem Kunden nachweisen, dass uns ein höhere Vergütung oder Aufwendungsersatz zusteht.
  - (d) Der Kunde hat uns ferner (auf Nachweis) sämtliche (Reise-)Kosten zu erstatten und von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit dieser vertraglichen Leistung stehen, soweit diese nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung sind, sondern gegenüber dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Werden mit dem Kunden vereinbarte Drehtage bei Videoproduktionen vom Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verschoben („Verschiebung“), gilt Folgendes:
- (a) Der Kunde hat uns die Verschiebung von Drehtagen schriftlich anzuzeigen.
  - (b) Der Kunde hat uns die durch die Verschiebung von Drehtagen entstandenen zusätzlichen Kosten zu ersetzen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, werden diese wie folgt pauschaliert: Verschiebung bis 48 h vor dem Drehtag: kostenfrei; Verschiebung bis 24 h vor dem Drehtag: 50% der Vergütung für den betreffenden Drehtag; Verschiebung weniger als 24 h vor dem Drehtag: 100% der Vergütung für den betreffenden Drehtag.
  - (c) Abs. 1 Buchst. (b) bis (d) finden entsprechend Anwendung.

## § 13 Geheimhaltung

- (1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von drei Jahren über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Den eingeschalteten Hilfspersonen ist eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unser Sitz in Tübingen. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

Stand: 14.4.2016